

# Schweizerischer St.-Bernhards-Club Club suisse du Saint-Bernard

Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft  
Section de la Société cynologique suisse

Gegründet / Fondée en 1884

## **KÖR – UND ZUCHTREGLEMENT Ergänzende Kör- und Zuchtbestimmungen zum Zucht- und Eintragungsreglement ZER der SKG**

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweiz. Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das jeweils gültige „Reglement über die Eintragung von Hunden in das Schweizerische Hundestammbuch“ ZER der SKG.

Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden sowie Clubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter von St. Bernhardshunden mit einem von der SKG geschützten Zuchtnamen sowie für die Eigentümer von Deckrüden, ungeachtet dessen, ob sie Mitglied vom Schweizerischen St. Bernhards-Club (S.St.B.C.) sind oder nicht (ZER der SKG).

# 1. Körbestimmungen

- a. St. Bernhardshunde, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard des S.St.B.C. (FCI Nr. 61) in hohem Masse entsprechen und die im ZER der SKG genannten Bedingungen erfüllen.
- b. Die Ankörung ist für alle St. Bernhardshunde, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch. Nachkommen von nicht angekörnten Hunden werden nicht ins Schweizerische Hundestammbuch (SHSB) eingetragen und erhalten keine Abstammungsurkunden der SKG.

## 1.1 Zulassungsbedingungen

- a. Mindestalter am Tag der Ankörung für Rüden und Hündinnen: 20 Monate
- b. Die Hunde müssen gekennzeichnet sein (Microchip, Tätowierung).
- c. Hitzige Hündinnen sind zugelassen.
- d. Importierte Hunde müssen vorgängig ins SHSB eingetragen werden.
- e. Der Eigentümer muss durch die Stammbuchverwaltung (STV) der SKG auf der Originalabstammungsurkunde eingetragen und beglaubigt sein.
- f. Es werden nur Hunde zugelassen, von denen Röntgenbilder auf die vererbten Gelenkserkrankungen Hüftgelenksdysplasie (HD) und Ellbogengelenksdysplasie (ED) angefertigt wurden und durch anerkannte Auswertungsstellen der Schweiz ein Befund gemäss FCI-Richtlinien vorliegt.
- g. Mindestalter für das HD-/ ED-Röntgen: 18 Monate
- h. Alle importierten Hunde müssen in der Schweiz vom S.St.B.C. angekört werden. Ausländische HD-/ ED-Zeugnisse offizieller Auswertungsstellen werden anerkannt, wenn sie nach den Normen der FCI aufgenommen und ausgewertet wurden.
- i. Nur Hunde mit HD Graden A, B und C, sowie ED Graden 0, 1, und 2 sind zur Körung zugelassen.
- j. Es werden nur gesunde Hunde zur Körung zugelassen.
- k. Das Original der Abstammungsurkunde sowie des HD-/ ED-Attestes muss vorgezeigt werden.
- l. Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung. Welpen dieses Wurfs werden ins SHSB eingetragen, sofern deren Eltern eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und im betreffenden Land zur Zucht zugelassen sind. Der Wurf ist dem Zuchtwart ordnungsgemäss zu melden und wird von demselben kontrolliert. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Reglementes. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Körbestimmungen dieses Reglementes erfüllen, d.h. sie muss eine Ankörung des S.St.B.C. bestehen.

## 1.2 Die Ankörnung (Prüfung der Zuchteignung)

Sie besteht aus:

- Einer Exterieurbeurteilung unter angemessener Berücksichtigung des Bewegungsablaufs. Verbindlich ist der Rassestandard des S.St.B.C. (FCI Nr. 61)
- Einem Wesenstest

Ausschlaggebend ist einzig die anlässlich der Ankörnung festgestellte Eignung zur Zuchtverwendung, ohne Berücksichtigung von Ausstellungsqualifikationen

## 1.3 Fehler

- Mangelndes Geschlechtsgepräge
- Unharmonische Erscheinung
- Im Verhältnis zur Grösse zu kurze Läufe (Kurzbeinigkeit)
- Starke Faltenbildung an Kopf und Hals
- Zu kurzer oder zu langer Fang
- Nach aussen fallende Lefzen am Unterkiefer
- Fehlende Zähne, kleine Zähne
- Unkorrekter Kieferschluss
- Helle Augen
- Mangelhafter Lidschluss
- Senkrücken, Karpfenrücken
- Überbaute oder stark abfallende Kruppe
- Auf dem Rücken gerollt getragene Rute
- Krumme oder stark ausgedrehte Vorderläufe
- Steile, O-beinige oder kuhhessige Hinterhand
- Fehlerhaftes Gangwerk
- Kraushaar
- Unvollständige oder fehlende Pigmentierung (Augenlider, Nase, Lefzen)
- Fehlerhafte Grundfarbe, z.B. rot-braune oder gelbe Tupfen oder Spritzer im Weiss

## 1.4 Zuchtausschlussgründe

- a) Einzelne oder mehrere schwere Fehler, die den Hund nicht mehr in hohem Masse dem Standard (d.h. nicht mehr dem Formwert „sg“) entsprechen lassen
- b) Atypische, nicht dem Standard entsprechende Gesamterscheinung
- c) Blaue Augen
- d) Ektropium oder Entropium (auch wenn operativ korrigiert)
- e) Nicht Erreichen des Mindestmasses (Rüden: 70 cm, Hündinnen: 65 cm)
- f) Vorbiss oder Rückbiss
- g) Fehlende Zähne, ausser den ersten Prämolaren (P1) und Molaren (M3)
- h) Erhebliche Abweichung der Haarfarbe und Fehlen eines der sechs weissen Abzeichen (Brust, Pfoten, Rutenspitze, Nasenband, Blesse und Genickfleck müssen weiss sein)
- i) Starker Pigmentverlust (Augenlider, Nase, Lefzen)

- j) Rotnasen
- k) Hüftgelenkdysplasie über Grad C und Ellbogendysplasie über Grad 2
- l) Schwere Störungen in den Extremitäten oder im Bewegungsablauf
- m) Erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen und Krankheiten, die sich vererben können
- n) Ein- oder beidseitiger Kryptorchismus oder sonstige Hodenanomalien
- o) Wesens-, respektive Verhaltensschwäche

## 1.5 Durchführung der Ankörung

- a. Die Körrichter werden von der Zuchtkommission ernannt.
- b. Die Ankörungen finden mehrmals jährlich und an verschiedenen Orten der Schweiz statt. Sie werden vom Zuchtwart organisiert.
- c. Die Daten der Ankörungen werden nach Möglichkeit bereits an der GV angekündigt und mindestens vier Wochen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG und des Clubs und im Internet publiziert.
- d. Die Anmeldung erfolgt mit einer Kopie der Ahnentafel und der HD-/ ED-Befunde bis fünf Tage vor dem Kördatum an die vom Club bezeichnete Person.

## 1.6 Ablauf der Ankörung

Die Hunde werden in einem abgegrenzten Ring vorgeführt, indem sich neben dem Hund ausschliesslich die befugten Personen aufhalten. Während der ganzen Ankörung halten sich die Zuschauer ausserhalb des Ringes auf.

Die Ankörung besteht aus zwei Prüfungen, dem Wesenstest und der Formwertprüfung. Um zur Zucht anerkannt zu werden, müssen beide Prüfungsteile (Wesenstest und Formwertprüfung) bestanden sein. Die möglichen Ergebnisse der Wesensprüfung sind: „**bestanden**“, „**nicht bestanden**“, „**zurückgestellt**“.

Nach Absolvierung des Wesenstests nach WT Art. 3 erfolgt die Exterieurbeurteilung (Formwert) der vorgeführten Hunde durch zwei von der SKG anerkannte Ausstellungsrichter für St.Bernhardshunde. Die möglichen Ergebnisse der Formwertprüfung sind: „**bestanden**“, „**nicht bestanden**“, „**zurückgestellt**“. Die Bewertung ist „**vorzüglich**“, „**sehr gut**“, oder „**gut**“.

Die Formwertprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Bewertung „sehr gut“ erreicht wurde. **Zurückgestellte Hunde erhalten keine Bewertung.** Für jeden vorgeführten Hund wird ein Körperbericht (von beiden Richtern unterzeichnet) und eine Kopie des Körperberichtes an die SKG als Körausweis ausgestellt. Auf dem Körperbericht wird das Ergebnis der Ankörung (Körentscheid) wie folgt festgehalten: „**zur Zucht anerkannt**“, „**zur Zucht nicht anerkannt**“, „**zur Zucht anerkannt für 1 Wurf mit Nachzuchtkontrolle**“, oder „**zurückgestellt**“.

„**Zur Zucht anerkannt für 1 Wurf**“: Hunde, die mit einzelnen Fehlern behaftet sind, aber sonst für die Zucht wertvolle Eigenschaften besitzen, können für nur einen Wurf angekört werden. Anlässlich einer Ankörung kann nach der Kontrolle von mindestens 2/3 der einjährigen Jungtiere über die weitere Zuchtverwendung entschieden werden.

**„Zurückgestellt“:** Im Zweifelsfall kann ein Hund von den Richtern nach durchgeführter Prüfung „zurückgestellt“ werden, d.h. er kann diese frühestens nach 6 Monaten, anlässlich einer Ankörung, einmalig wiederholen. **Die Zurückstellung wird nicht auf der Ahnentafel eingetragen.**

Hat der beurteilte Hund die Ankörung bestanden, wird seinem Besitzer an Ort und Stelle die Abstammungsurkunde mit dem Stempel **„zur Zucht anerkannt“** bis (Datum), oder **„zur Zucht anerkannt für 1 Wurf“**, ausgehändigt.

**Negative Körentscheide „zur Zucht nicht anerkannt“ werden erst nach Ablauf der Rekursfrist eingetragen“.**

Die zur Zucht anerkannten und die nicht anerkannten Rüden werden in den Publikationsorganen der SKG und des Clubs veröffentlicht.

### 1.6.1 Gebühren

Die Gebühren sind für jeden vorgeführten Hund zu entrichten.

## 1.7 Gültigkeit der Ankörung

- Rüden: Keine Altersbeschränkung.
- Hündinnen: Bis zum zurückgelegten 8. Altersjahr (Deckdatum).

## 1.8 Abkörung

- a. Angekörte Hunde, bei denen nachträglich erhebliche Fehler wie Wesensmängel, gesundheitliche Störungen oder vererbare Krankheiten festgestellt werden, oder unter deren Nachkommen nachweisbar vermehrt zuchtausschliessende Fehler oder vererbare Krankheiten auftreten, können durch die Zuchtkommission und 1 Rasserichter für St. Bernhardshunde wieder von der Zucht ausgeschlossen, d.h. abgekört werden.
- b. Der Eigentümer des Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss diesem „klar begründet“ mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Während des laufenden Verfahrens darf der Hund nicht zur Zucht verwendet werden.
- c. Die Abkörung wird nach Ablauf der Rekursfrist in der Abstammungsurkunde vermerkt, vom Präsidenten der Zuchtkommission unterschrieben und der Stammbuchverwaltung gemeldet. Über eine Publikation in den Organen des Clubs oder der SKG entscheidet die Zuchtkommission.
- d. Bleiben von einem Rüden überdurchschnittlich viele Hündinnen leer, kann die Zuchtkommission vom Zuchtrüdenbesitzer verlangen, dass Sperma und Geschlechtsorgane des Rüden von den zuständigen Abteilungen der Tierspitäler Bern oder Zürich oder einem Kleintierspezialisten untersucht und der Zuchtkommission die Befunde mitgeteilt werden. Der Rüdenhalter ist verpflichtet, diesen Anordnungen Folge zu leisten. Während des laufenden Verfahrens darf der Rüde

nicht zur Zucht verwendet werden. Die Zuchtkommission kann entsprechende Massnahmen treffen (z.B. Publikation in den Cluborganen, Verfügung einer befristeten Deckpause oder Abkörung).

e. Hündinnen nach dem 2. Kaiserschnitt verlieren die Zuchtzulassung.

## 2. Zuchtbestimmungen

Es darf nur mit angehörten Hunden gezüchtet werden.

Eigentümer von Rüden und Hündinnen haben sich vor dem Deckakt gegenseitig über die Ankörung des Zuchtpartners zu vergewissern und den Vermerk "zur Zucht anerkannt" auf der Abstammungsurkunde zu überprüfen.

- HD-C Hunde benötigen Zuchtpartner mit HD-A oder HD-B
- ED-1 und ED-2 Hunde benötigen Zuchtpartner mit ED-0
- Die Daten der Zuchtwertschätzung sollen zur Steuerung von Paarungsent-scheiden berücksichtigt werden.
- Wer eine Wurfwiederholung plant, muss vor der Belegung der Hündin bei der Zuchtkommission ein schriftliches Gesuch stellen.
- Wer eine Mischpaarung beider Varietäten beabsichtigt, muss frühzeitig ein schriftliches Gesuch an die Zuchtkommission einreichen (FCI Instruction No. 16, 10.09.1975).

### 2.1 Zuchtname

Der Zuchtname ist ein von der SKG national und von der FCI international geschützter Name der Zuchtstätte, in welcher Hunde unter den Bestimmungen der SKG/ FCI gezüchtet werden. Dieser muss **vor** der Belegung der Hündin geschützt werden (ca. 3 Mt. Bearbeitungszeit, ZER der SKG Art. 5.1-5.12).

### 2.2 Antrag

Wer Würfe ins SHSB eintragen lassen will, muss Inhaber eines geschützten Zucht-namens sein. Einen Antrag zum Schutz eines Zuchtnamens können volljährige Per-sonen stellen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz haben. Der Antrag zum Schutz eines Zuchtnamens ist bei der STV auf dem offiziellen Formular der SKG einzureichen.

## 2.3 Neuzüchter

Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen darf, muss er seine Zuchtstätte von einem Zuchtstättenkontrolleur (Zuchtwart, Zuchtkommissionsmitglied des S.St.B.C.) kontrollieren lassen, ebenso bei einem Umzug. Der Kontrollbericht ist der Wurfmeldung an die SKG beizulegen.

Dies gilt auch für neue Bernhardinerzüchter, die bereits eine andere Rasse züchten. Züchter, die länger als 5 Jahre keinen Wurf mehr in ihrer Zuchtstätte aufgezogen haben, müssen sich **vor** dem Belegen der Hündin beim Zuchtwart für eine Zuchtstättenkontrolle melden (analog Neuzüchter-Zuchtstättenkontrolle).

## 2.4 Ausländische Zuchtpartner

Wird eine Hündin einem ausländischen Zuchtpartner zugeführt oder ein Rüde für eine im Ausland stehende Hündin zur Verfügung gestellt, so müssen diese über eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde verfügen und im betreffenden Land zur Zucht anerkannt sein.

Der ausländische Deckrüde muss auf HD und ED geröntgt sein und darf höchstens HD-Grad C und ED-Grad 2 aufweisen. Eine Kopie der Abstammungsurkunde und der Röntgenzeugnisse sind der Wurfmeldung beizulegen.

## 2.5 Künstliche Besamung

Die künstliche Besamung ist laut dem internationalen Zuchtreglement der FCI (Art.12) unter folgenden Voraussetzungen geregelt:

Künstliche Besamung darf nur bei Tieren angewendet werden, die sich zuvor auf natürliche Weise fortgepflanzt haben. Bei der künstlichen Besamung einer Hündin muss der Tierarzt, der dem Rüden das Spermium entnommen hat, zuhanden der STV in einem Attest bescheinigen, dass das frische oder tiefgefrorene Spermium von dem vereinbarten Rüden stammt.

## 2.6 Wurf

- a. Pro Hündin sind innerhalb von 2 Kalenderjahren 2 Würfe gestattet.
- b. Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt, auch durch Kaiserschnitt oder Geburten nach unbeabsichtigtem Deckakt (Mischlinge), ungeachtet dessen, ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht. Auch ein Verwerfen oder eine Totgeburt nach dem 50. Tag gilt als Wurf.
- c. Jeder Wurf ist dem Zuchtwart sofort nach der Geburt zu melden.
- d. Der Züchter ist verpflichtet, das von der SKG herausgegebene Zwingerbuch zu führen und dem Wurf- und Zuchtstättenkontrolleur unaufgefordert vorzuweisen.

## 2.7 Welpen

- a. Von einem Wurf können alle gesunden Welpen aufgezogen werden; eine Hündin darf jedoch nur so viele Welpen selbst aufziehen, wie es ihre Kondition zulässt. Eine Ausbeutung des Zuchttieres ist in jedem Fall zu vermeiden.
- b. Welpen, die nicht aufgezogen werden sollen, sind spätestens bis zum 5. Lebens- tag tierschutzgerecht zu töten.
- c. Allfällige Afterkrallen sind bis zum 4. Lebenstag fachgerecht zu entfernen.

## Voraussetzungen

- Alle Würfe (Grosswürfe das 1.Mal innert 5 Tagen) müssen zweimal kontrolliert werden. Es gilt das ZER der SKG.
- Die Aufzucht von Würfen, welche die Hündin in ihrer Milchleistung und Kondition überfordern und in jedem Fall die Aufzucht von mehr als 8 Welpen, hat mittels Zu- fütterung durch den Züchter oder durch den Beizug einer Amme zu erfolgen.
- Der Mutterhündin muss in diesem Falle eine Zuchtpause von 12 Monaten einge- räumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen **Wurfdatum** und nächstem **Deckdatum**.

## 2.8 Ammenaufzucht

- Bei Aufzucht mit Hilfe einer Amme sind die Welpen frühestens am 2. bis spätes- tens am 5. Lebenstag zur Amme zu bringen. Sie sind mindestens bis zu ihrer vollständigen Umstellung auf feste Nahrung (in der Regel 4 Wochen) bei ihr zu belassen.
- Die Ammenhündin darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen.
- Die Amme muss nicht unbedingt rassekonform, jedoch der Grösse angepasst sein.
- Die Aufzuchtverhältnisse bei der Amme sind ebenfalls durch den Zuchtwart oder die Zuchtkommission zu kontrollieren.

## 3.0 Welpenaufzucht

Der Züchter hat in der Regel die auf seinen Zuchtnamen einzutragenden Welpen bis zur Abgabe an seinem Wohnort unter seiner persönlichen Obhut aufzuziehen und dem Käufer mit einer Anleitung zur artgerechten Haltung zu übergeben.

## **Ausnahme**

### **3.1 Auswärtige Aufzucht**

In begründeten Fällen kann von der Zuchtkommission die auswärtige Aufzucht eines Wurfes bewilligt werden. Eine einwandfreie Aufzucht muss gewährleistet sein und die Zuchtstätte ist vorgängig zu kontrollieren.

Die auswärtige Aufzucht geschieht in jedem Falle unter der Verantwortung des Züchters.

Ein begründetes Gesuch ist vor der beabsichtigten Paarung beim Zuchtwart einzureichen (ausgenommen sind nur akute Notfälle, wie z.B. Krankheit oder Unfall des Züchters).

Im Interesse der Beteiligten sind die beidseitigen Rechte und Pflichten, die Frage der Haftung und die finanziellen Belange vorgängig schriftlich zu vereinbaren.

Die Kontrolle des Wurfes und des auswärtigen Aufzuchtortes ist obligatorisch. Der SKG-Wurfmeldung ist eine Kopie des Vorkontrollberichts, der Bewilligung der Zuchtkommission des S.St.B.C. und eine Kopie des Wurf- und Zuchtstättenkontrollberichts beizulegen (ZER der SKG Art.8.1-8.6).

### **3.2 Welpenverkauf**

- a. Die Welpen dürfen erst nach erfolgter regelmässiger Entwurmung, Erstimpfung gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten (SHLPZ: Staupe, Hepatitis, Leptospirose, Parvovirose, Zwingerhusten) und Kennzeichnung und nicht vor Ablauf der 10. Lebenswoche abgegeben werden (in begründeten Ausnahmefällen, jedoch nicht vor Ablauf der 9. Woche, nur nach Rücksprache mit dem Zuchtwart oder dessen Stellvertreter).
- b. Die zum Welpen gehörende Abstammungsurkunde und das Impfzeugnis sind ohne zusätzliche Gebühr dem neuen Eigentümer abzugeben.
- c. Die Züchter sind verpflichtet, Welpen mit einem schriftlichen Kaufvertrag abzugeben (ZER der SKG Art.11.24).

### **3.3 Abstammungsurkunden**

Die Abstammungsurkunde gehört zum Hund auf dessen Lebenszeit. Sie ist den neuen Eigentümern bei jeder Handänderung unentgeltlich mitzugeben. Der Züchter ist verpflichtet, die Abstammungsurkunden seiner Hunde sofort nach Erhalt auf Richtigkeit zu prüfen und zu unterschreiben.

### 3.4 Mindestanforderungen an Zuchtstätten (ZER der SKG)

- a. Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien in **Sicht- und Hörweite vom Wohnbereich** des Züchters verfügen.
- b. Als Unterkunft werden Wurflager sowie Schlaf- und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Unterkunft und Wurflager müssen trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert, gut zugänglich und leicht zu reinigen sein, sowie genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten. Für Winterwürfe und bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein. Die Unterkunft muss so bemessen sein, dass sie erwachsenen Hunden und grösseren Welpen ausreichend Bewegungsraum bietet.  
Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss eine geeignete Unterlage haben und es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht und frei zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können und auch grosse Würfe sollen ausreichend Liegefläche finden. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz).
- c. Als Auslauf wird ein Areal im Freien von mindestens 60 m<sup>2</sup> (ohne Haus) bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen ab der 5. Lebenswoche regelmässig mindestens während eines Teils des Tages gefahrlos und frei bewegen können. Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil, verletzungs- und ausbruchsicher angelegt sein. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und sowohl sonnige wie auch schattige Stellen aufweisen.
- d. Unterkunft, Auslauf und Futtergefässe sind stets sauber zu halten. Frisches Wasser muss allen Hunden jederzeit zur Verfügung stehen.
- e. Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur in Begleitung eines Clubfunktionärs sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollbericht festgehalten. Bei Mängeln, die nicht sofort behoben werden können, wird eine Frist zu deren Verbesserung und eine Nachkontrolle angesetzt.  
Falls die Anweisungen des Kontrolleurs nicht befolgt werden, oder wenn die Hundehaltung und –aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss ZER vorgegangen. Nötigenfalls kann beim AA Zuchtfragen der SKG eine neutrale Kontrolle durch Zuchtstättenkontrolleure der SKG beantragt werden.

### **3.5 Wurf- und Zuchtstättenkontrolle**

Jeder Wurf wird mindestens zweimal hinsichtlich Haltungs- und Aufzuchtbedingungen kontrolliert. Zusätzliche Kontrollen können von der ZK angeordnet werden.

- a. Die Kontrollen werden durch die Zuchtkommission ernannten Personen durchgeführt.
- b. Der Züchter hat dem sich ausweisenden Kontrolleur zu jeder zumutbaren Zeit Zutritt zur Zuchtanlage sowie Besichtigungsmöglichkeit aller in der Zuchtstätte anwesenden Tiere zu gewähren. Die Besuche können ohne Voranmeldung erfolgen.
- c. Der Wurfkontrolleur steht dem Züchter anlässlich der Wurf- und Zuchtstättenkontrolle beratend zur Seite. Er rapportiert über den Zustand der Zuchtstätte und des Wurfes. Der Rapport ist vom Kontrolleur und vom Züchter zu unterschreiben.
- d. In begründeten Fällen können auch Rasseclubs beim AAZ eine kostenpflichtige neutrale Kontrolle durch Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Clubfunktionärs beantragen.
- e. Beanstandungen betreffend Haltungs- und Aufzuchtbedingungen eines Züchters, die nicht auf einvernehmlichem Weg zwischen den Betroffenen und dem Rasseclub behoben werden können, müssen dem AAZ unverzüglich gemeldet werden. Dieser leitet ein Sanktionsverfahren ein.
- f. Auch die Haltungsbedingungen von angekörten Rüden (Deckrüden) können vom Club kontrolliert werden.  
Kontrollen werden von der Zuchtkommission oder vom Vorstand angeordnet.

### **3.6 Kennzeichnung**

Jeder Welpen muss bis zum Ende der 8. Lebenswoche durch einen Tierarzt mittels Mikrochip gekennzeichnet werden.

## **4. Administrative Verpflichtungen**

### **4.1 Des Züchters**

#### **4.1.1 Deckanzeige**

Jede Belegung ist auf dem offiziellen Deckbescheinigungsformular der SKG datums- und wahrheitsgetreu anzugeben und muss von den Eigentümern der beiden Zucht-tiere unterschriftlich bestätigt werden. Die blaue Kopie geht innert 5 Tagen nach der Belegung an den Zuchtwart des Rasseclubs.

#### **4.1.2 Deckanzeige für Rüden**

Für Rüden, die eine Hündin decken, ist eine Deckmeldung mittels des offiziellen Formulars und einer Kopie des Eintrags ins Deckrüdenheft an den Zuchtwart innert 5 Tagen zu senden.

Deckt ein Schweizer Rüde eine Hündin im Ausland, muss ebenfalls eine Deckmel-dung innert 5 Tagen beim Zuchtwart erfolgen.

#### **4.1.3 Wurfmeldung**

Der Züchter hat die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular der SKG) innert 4 Wochen dem Zuchtwart mit folgenden Beilagen einzusenden:

- Deckbescheinigung der SKG (weisses Blatt)
- Original-Abstammungsurkunde der Mutterhündin
- Bei ausländischem Vatterrüden: Kopie der Abstammungsurkunde, Kopie HD/ED-Attest, allenfalls ein Nachweis der Zuchtzulassung
- Liste der neuen Eigentümer (Formular der SKG), sofern solche schon festste-hen
- Mitgliederausweis des S.St.B.C. oder einer anderen SKG-Sektion, sofern re-duzierte Eintragungsgebühren beansprucht werden.

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung an den Züchter zurückgeschickt und erst nach ihrer Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet.

## 4.2 des Zuchtwarts

Der Zuchtwart ist verpflichtet:

- Die Ankörungen zu organisieren (Platzreservation und Aufbieten der Richter), dies nach Absprache mit der Zuchtkommission.
- Die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und fristgerecht und unterzeichnet an die Stammbuchverwaltung der SKG einzusenden.
- Die Wurf- und Zuchtstättenkontrolle zu organisieren.
- Sich zu vergewissern, dass die im Zuchtreglement vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden.
- Die "zur Zucht anerkannten" Hunde laufend der Stammbuchverwaltung zu melden und auf dem Körperbericht der SKG gleichzeitig die schon feststehenden Zusatzangaben zu machen.

Folgende Angaben zu den angehörten Hunden erscheinen in den Abstammungsurkunden der Nachkommen:

- Langhaar/Kurzhaar      LH/ KH
- HD-Grad und ED-Grad    HD-Grad A, B oder C und ED-Grad 0, 1 oder 2
- Widerristhöhe
- Einträge homologierter Titel

## 5. Organisation

### 5.1 Zuchtkommission

Die personelle Zusammensetzung der Zuchtkommission wird in den Statuten des S.St.B.C. geregelt.

### 5.2 Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure

Für Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure ist die Zuchtkommission verantwortlich.

## 6. Rekurse

Gegen definitive Körentscheide (ausgenommen "Zurückstellung") kann innert 14 Tagen vom Datum der Körung an gerechnet mit eingeschriebenem Brief an den Zuchtkommissionspräsidenten Rekurs eingereicht werden. Gleichzeitig sind Fr. 100.00 (Nichtmitglieder Fr. 200.00) auf das Konto des S.St.B.C. einzuzahlen (Quittung dem Brief beilegen). Dieser Beitrag wird bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet. Andernfalls verfällt er zu Gunsten des S.St.B.C. **Der Entscheid ist endgültig.** Am Erstentscheid beteiligte Mitglieder haben bei der Beschlussfassung in den Ausstand zu treten.

Bei Einsprachen gegen Körentscheide muss die Neubeurteilung durch 2 andere Rassenrichter für St. Bernhardshunde, bzw. Wesensrichter, vorgenommen werden. Sind bei der Anwendung dieses Reglements Formfehler begangen worden, so steht den Betroffenen der Rekurs an das Verbandsgericht offen (ZER der SKG).

## 7. Sanktionen

Bei Verstössen gegen das vorliegende Reglement und / oder das ZER der SKG können vom Vorstand des S.St.B.C. beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen beantragt werden (grundlegend und verbindlich ist das ZER der SKG).

## 8. Zucht- und Körpergebühren

Für die Dienstleistungen des Clubs werden folgende Gebühren erhoben:

- Ankörungen
- Wesenstest
- Wurf- und Zuchtstättenkontrollen
- Wurfbearbeitung

Die Gebühren sind für alle Mitglieder einheitlich. Sie werden auf Grund der Kosten für diese Dienstleistungen errechnet und jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

Für Nichtmitglieder betragen diese Gebühren das Doppelte.

Für Umtriebe des Zuchtwarts im Zusammenhang mit nicht erfüllten administrativen Pflichten des Züchters oder des Eigentümers eines Deckrüden können die zusätzlichen Spesen in Rechnung gestellt und müssen vom Verursacher bezahlt werden.

## 9. Änderung des Kör- und Zuchtreglements

Änderungen, bzw. Ergänzungen in diesem Reglement müssen der Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden. Sie unterliegen der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG.

## 10. Weitere Bestimmungen

- a. In begründeten Einzelfällen können vom Vorstand auf Antrag der Zuchtkommission Ausnahmen von diesem Reglement gestattet werden. Diese dürfen aber nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des ZER (Zucht- und Eintragungsreglement) stehen.
- b. Welpen von Züchtern im Ausland ohne SHSB-Stammbäume werden im Internet auf der Homepage des Schweizerischen St. Bernhards-Clubs nicht aufgeführt.

## 11. Zusatzbestimmungen

Ab Inkrafttreten dieses Reglementes müssen **alle**, auch die bereits gekörten Hunde, die zur Zucht eingesetzt werden, auf ED-Dysplasie (nicht über ED-Grad 2) geröntgt sein und das Attest vor dem Belegen der Hündin dem Zuchtwart vorweisen.

## 12. Schlussbestimmungen

- a. Dieses Reglement wurde von der ordentlichen Generalversammlung vom 5. Februar 2006 in Biel genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente sowie Einzelbeschlüsse und tritt frühestens 20 Tage nach Publikation in Kraft.
- b. Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

### Im Namen des Schweizerischen St. Bernhardsclub:

Präsident



Jakob Müller

Präsidentin Zuchtkommission



Christine Wiederkehr

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG am 28. April 2006

### Im Namen der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft:

Der Präsident



Peter Rub

Präsident AA Zuchtfragen + SHSB



Dr. Peter Lauper

# Zucht- und Körgebühren und Entschädigungen (Anhang zum Kör- und Zuchtreglement)

## 1. Zuchtgebühr

a. Zuchtstättenkontrolle Neuzüchter *	Fr. 150.00
b. Wurfkontrolle	Fr. 100.00
c. Pro Welpen	Fr. 25.00
d. Daten für Zuchtwertschätzung (pro Welpen)	Fr. 10.00
d. Wurfabnahme	Fr. 100.00

\*bei jeder weiteren Nachkontrolle erhöht sich die Gebühr um Fr. 50.00

## 2. Körgebühr

a. Für Mitglieder	Fr. 100.00
b. Für Nichtmitglieder	Fr. 200.00
c. Nur Wesenstest für Mitglieder	Fr. 50.00
d. Nur Wesenstest für Nichtmitglieder	Fr. 100.00

## 3. Entschädigungen

Körrichter	Fr. 100.00
Wesensrichter	Fr. 30.00
Zuchtwart	Fr. 75.00
Mitarbeiter Zuchtkommission	Fr. 25.00